

gung brauchbar, ja sogar unentbehrlich – auch in unserer deutschen Sprache, die durch den Unterschied, den sie zwischen „gesellschaftlich“ und „sozial“ macht, die Bedeutungsweite des letzteren eingrenzt. Die Antipathie gegen das „Soziale“, gegen das nach seiner Meinung „dominante Ethos des Sozialen“ (176), verleitet B. zum Ökonomismus oder bringt ihn mindestens gefährlich in dessen Nähe. Immer wieder finden sich Wendungen, die den Vorrang der Wirtschaft gegenüber sozialen Ansprüchen und deren Befriedigung betonen. Dazu ist zu sagen, daß ganz wesentliche „soziale“ Forderungen überhaupt keine Ansprüche an die Leistungskraft der Wirtschaft stellen, ihre Verwirklichung viel eher dazu angestrebte, den guten Fortgang der Wirtschaft zu sichern und ihre Leistungskraft zu steigern. Das gilt nicht nur von Verbesserungen der sozialen Organisation (vergleichbar der keine Investitionen erfordernden organisatorischen Rationalisierung im Betrieb und Unternehmen), sondern sogar von bedeutsamen (selbstverständlich nicht allen!) Maßnahmen der Verteilung. So stimmt denn auch weder die Behauptung, daß „Investitionen . . . nicht verteilbar“ seien, noch die dafür gegebene Begründung, „weil (sic!) sie nicht in die Verteilung eingehen“ (86); im Gegenteil liegt genau hier der Ansatzpunkt, um die Verteilung des Sozialprodukts, an der die traditionelle Lohnpolitik der Gewerkschaften sich vergeblich abmüht, wirksam zu berichtigen. – Widersprüchlich ist es, wenn Briefs die „Austauschgerechtigkeit“ als „Sache des Marktes“ bezeichnet (35), an späterer Stelle jedoch schreibt: „Daß der Wirtschaftsprozeß durch Selbstinteresse rechts und links Gerechtigkeit austeilte, ist so wenig wahr wie . . .“ (151). – Eine *contradictio in terminis* ist der „Generalstreik bei Montan und Eisen“ (112), mit dem die Gewerkschaften 1951 im Kampf um die Mitbestimmung gedroht haben sollen: entweder Generalstreik oder Streik in zwei einzelnen Wirtschaftszweigen; es stimmt aber auch nicht, daß die Drohung sich gegen die Regierung gerichtet und diese nachgegeben habe; vielmehr war der Regierungschef (Adenauer) von Anfang an entschlossen, das Ge-

setz durchzubringen; soweit eine unrechtmäßige Willensbeugung stattgefunden hat, wurde der Wille einer Mehrheit im Bundestag, nicht der Regierung, gebeugt. – Daß Briefs in mehreren Aufsätzen dieses Buches, deren einige schon früher veröffentlicht worden sind, seinen Kampf gegen die Mitbestimmung, genauer gegen die gewerkschaftliche Beteiligung an der Mitbestimmung, wieder aufnimmt, versteht sich von selbst. Soweit er aus der Beteiligung der Gewerkschaften an ihr ernste Schwierigkeiten für die Gewerkschaften selbst erwartet, verdienen seine Ausführungen durchaus Beachtung; auch der entschiedenste Befürworter der Mitbestimmung verkennt nicht, daß Maß und Form der gewerkschaftlichen Beteiligung an ihr sorgfältig zu überlegen sind; das tut der Sache der Mitbestimmung keinen Abtrag, sondern kann ihr nur zustatten kommen.

O. v. Nell-Breuning SJ

OELINGER, Josef: *Wirtschaftliche Mitbestimmung*. Positionen und Argumente der inner-katholischen Diskussion. Köln: Bachem 1967. 76 S. Kart. 5,60.

Über das Mitbestimmungsrecht hat sich in der nachkonziliären Kirche in Deutschland wieder eine lebhafte Diskussion entzündet. Während Pius XII. in mehreren Ansprachen das Recht der Arbeitnehmer, an den wirtschaftlichen Entscheidungen des Unternehmens teilzunehmen, mit großer Skepsis beurteilte, weil er darin die Rechte der Eigentümer der Produktionsmittel gefährdet sah, enthalten die Enzyklika „*Mater et Magistra*“ Papst Johannes XXIII. und die Konzilskonstitution „*Gaudium et Spes*“ über die Kirche in der Welt von heute mehrere Stellen, die als Befürwortung auch des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechtes ausgelegt werden können. Eine eindeutige Antwort im Namen der katholischen Soziallehre scheint damit in dieser Frage nicht mehr möglich zu sein.

Auch auf einer internen Tagung der Vertreter der katholischen Sozialwissenschaft des deutschen Raumes, die von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle in Mön-



chengladbach vom 17.–19. Februar 1968 abgehalten wurde, gelang es nicht, zu einer einheitlichen Auffassung über die grundsätzliche ethische Bewertung der wirtschaftlichen Mitbestimmung zu gelangen, wenn auch manche Mißverständnisse ausgeräumt werden konnten.

J. Oelinger, Mitarbeiter bei der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle, hat in dieser Arbeit die verschiedenen Auffassungen, die im katholischen Raum zur Mitbestimmungsfrage vertreten wurden, zusammengefaßt in der Absicht, zu einer Abklärung beizutragen. Es sind über 50 Bücher und Zeitschriftenartikel, die dazu berücksichtigt werden mußten. Etwa die Hälfte des Bändchens ist einer eingehenden und sachkundigen Analyse der kirchlichen Dokumente gewidmet. Das Ergebnis dürfte allgemeine Zustimmung finden: Ein eindeutiger Autoritätsbeweis für oder gegen die in Deutschland diskutierte qualifizierte Mitbestimmung läßt sich nicht führen. Darum sollte nun auch der die Öffentlichkeit verwirrende Versuch, dieses Problem von der Wortexegese kirchlicher Dokumente her zu lösen und auf diese Weise die Freiheit der Sachdiskussion einzuengen, endgültig aufgegeben werden.

In der Darstellung der Argumente, die aus dem Verhältnis von Kapital und Arbeit für und wider die Mitbestimmung geführt werden, müht sich der Verf. peinlich um Unparteilichkeit. Nur an wenigen Stellen läßt er erkennen, welcher Auffassung er selber zuneigt, wenn er beispielsweise einmal in einer Fußnote von einer „tendenziellen Gleichläufigkeit von Bejahung der wirtschaftlichen Mitbestimmung und breiter, intensiver Auseinandersetzung mit der Eigentumswirklichkeit“ spricht (56). Eine „Zwischenbilanz“ zu ziehen erscheint ihm noch nicht möglich, weil die Systemvorstellungen, aus denen die Probleme behandelt werden, sich nicht in allen Fällen decken.

Das Büchlein gibt wohl den besten kurzen und zugleich umfassenden Überblick über den gegenwärtigen Stand der katholischen Mitbestimmungsdiskussion in Deutschland.

W. Kerber SJ

*Mitbestimmung und Wirtschaftspolitik.* Gewerkschaft, Wirtschaft, Gesellschaft. Köln: Bund-Verl. 1967. 359 S. (Beiträge zu wirtschaftlichen und sozialen Gegenwartsfragen. 2.) Lw. 36,20.

Von gewerkschaftlicher Seite geschieht außerordentlich viel, um dem öffentlichen Bewußtsein die Forderung nach Mitbestimmung, insbesondere nach Erstreckung der bisher nur im Montanbereich bestehenden qualifizierten Mitbestimmung auf die übrigen Wirtschaftsbereiche, immer wieder einzuhämmern. Leider jedoch tut die gewerkschaftliche Publizistik viel zu wenig, um die sachliche Diskussion der vielfältigen mit der wirtschaftlichen Mitbestimmung zusammenhängenden Probleme zu befruchten und zu vertiefen. Seit dem Werk von O. Kunze und A. Christmann „Wirtschaftliche Mitbestimmung im Meinungsstreit“ (2 Bände, Bund-Verlag Köln 1964; vgl. diese Zschr. 174 [1964] 309–311) haben die im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften zwar wissenschaftliche Untersuchungen anstellen lassen sowohl über die bisherige Bewährung der Mitbestimmung (die im Buchhandel erschienen sind) als auch über die mögliche oder wünschenswerte Weiterentwicklung (die bisher der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich sind); sie selbst aber haben – wenn man von der im Anhang zu diesem Band wiederabgedruckten Denkschrift (s. unten) absieht – keine Beiträge zur wissenschaftlichen Vertiefung der Probleme herausgebracht. Auch der vorliegende Band, der „einen Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion“ nicht nur, wie die Herausgeber im Vorwort sagen, „leisten möchte“, sondern wirklich leistet, ist keine Verlautbarung des Bundesvorstands des DGB, kann aber doch bis zu einem gewissen Grad als gewerkschafts-„offiziös“ gelten, einmal, weil einer der Herausgeber und 4 von 15 Mitarbeitern (Leminsky, Christmann, Farthmann, Seidel) hauptberuflich in Diensten des DGB bzw. seines Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts bzw. der mit den Gewerkschaften eng verbundenen Hans-Böckler-Gesellschaft stehen, zum andernmal, weil er sich als Band 2 einer Reihe vorstellt, als deren erster Band